

Satzung vom 06. September 2000

§1

Name

1. Der Verein trägt den Namen St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kruft e.V.
2. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach eingetragen und hat seinen Sitz in Kruft.

§2

Wesen und Aufgabe

1. Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kruft ist eine Vereinigung von Frauen und Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen.
2. Die Schützenbruderschaft ist Mitglied des Bundes und erkennt die Rahmenbedingungen an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kruft sich folgenden Aufgaben:

Bekenntnis des Glaubens durch

- a. Aktive religiöse Lebensführung.
- b. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
- c. Werke christlicher Nächstenliebe.

Schutz der Sitte durch

- a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- b. Erziehung zur körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

Liebe zur Heimat durch

- a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- b. Tätige Nachbarschaftshilfe.
- c. Pflege des althergebrachten Brauchtums, vor allem des Schützenwesens, eigentümlichen Schießspiels und des Fahنشwenkens.
- d. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
- e. Die Zwecke des Vereins werden durch die in den §17 bis §23 genannten Maßnahmen verwirklicht.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts/ steuerbegünstigte Zwecke/ der Abgabenordnung. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Frauen und Männer werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.

1a. Frauen und Männer sind gleichberechtigte Mitglieder in der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kruft.

2. Das Gesuch um Aufnahme, ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Frauen und Männer.

4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Annahme der gültigen Satzung, verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes zur christlichen Lebenshaltung.

Dazu gehören insbesondere, dass ein katholisches Mitglied, sofern es verheiratet ist, in einer nach katholischem Kirchenrecht geordneten Ehe lebt. Sofern dies nicht der Fall ist, ruht die Mitgliedschaft und damit auch das Recht auf die Königswürde oder ein repräsentatives Amt innerhalb der Bruderschaft.

4a. Außer voll aktiven Mitgliedern, können auch inaktive Mitglieder aufgenommen werden, die außer der Beitragszahlung keine weiteren Pflichten haben, jedoch auch in der Versammlung kein aktives Stimmrecht ausüben können. Die Mitglieder können weder ein repräsentatives Amt, noch die Königswürde innerhalb der Schützenbruderschaft ausüben, es sei denn, sie werden voll zu aktiven Mitgliedern.

4b. Unberührt hiervon erkennen sie aber die Satzung der Bruderschaft, soweit sie nicht die Pflichten für die Aktiven festlegt, in vollem Umfang an.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kruft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

5a. Die Beitragspflicht endet mit dem Datum der schriftlichen Austrittserklärung.

6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem ersten Brudermeister oder seinem Stellvertreter zu erklären.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

7a. Wenn das Mitglied das Ansehen der Schützenbruderschaft oder des Bundes schädigt.

7b. Wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

7c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, dem Mitglied ist vorher rechtlich Gehör zu gewähren.

7d. Ein Vorstandsmitglied kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendiert

werden.

7e. Diese Beschlüsse können von der nächsten Mitgliederversammlung nur mit einer 3/5 Mehrheit aufgehoben werden.

7f. Gegen die Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§5

Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.

2. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft, sowie am Begräbnis eines Mitglieds, sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

3. Jedes aktive Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

§6

Jungschützen

1. Jungen und Mädchen vom 12. bis zum 21. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Deutschen Historischen Schützenbruderschaft geordnet sind.

2. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht voll beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§7

Ehrenmitglieder

1. Die Jahreshauptversammlung kann Schützenschwestern und Schützenbrüder mit der 3/5 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

2. Schützenschwestern und Schützenbrüder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

2a. Wenn sie mindestens 25 Jahre der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Krufft ohne Unterbrechung angehören.

2b. Wenn sie mindestens 35 Jahre Mitglied der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Krufft sind.

§8

Organe der Bruderschaft

Organe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Krufft sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe diese schriftlich beim 1. Brudermeister beantragt. Außerdem kann der Brudermeister jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
 - 3a. Die Mitgliederversammlung wird über die Nachrichtenblätter der Verbandsgemeinde Pellenz unter Einhaltung der oben genannten Frist eingeladen. Diese sind zur Zeit:
 - 3.1. Pellenzblatt
 - 3.2. Andernacher Stadtanzeiger
 - 3.3. Zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird wie gehabt unter Einhaltung der oben genannten Frist schriftlich eingeladen.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.
5. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung der Bruderschaft
8. Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderungen oder die Auflösung der Bruderschaft entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jeden Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle der 3/4 Stimmenmehrheit.
10. Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a. Brudermeister | b. stellvertretendem Brudermeister |
| c. Kassierer | d. stellvertretendem Kassierer |
| e. Schriftführer | f. stellvertretendem Schriftführer |
| g. Schießmeister | h. stellvertretendem Schießmeister |
| i. Jungschützenmeister | j. stellvertretendem Jungschützenmeister |
| k. Platzwart | |
| l. Fähnrich | |
| m. Zeugwart | |

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. Als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Dionysius Pfarrei Krufft oder ein von ihm zu benennender Pfarrer.
2. Der im Geschäftsjahr amtierende König.
3. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes, erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächst folgenden Mitgliederversammlung.

§12 **Vorstand im Sinne des §26 BGB**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Brudermeister.
2. Der Brudermeister ist befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft, werden von ihm abgegeben. Die Amtsdauer des Brudermeisters erlischt mit der Eintragung des Neugewählten im Vereinsregister.

§13 **Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Berichterstattung der Tätigkeitsbereiche
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
6. Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit
7. Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seine Untergliederungen
- 7a. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretendem Brudermeister, einberufen und geleitet.

§14

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der erste Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
2. Der stellvertretende Brudermeister ist gleichzeitig Kommandant der Bruderschaft. Er vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung und organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der 1. Brudermeister den Stellvertreter.
3. Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnungen zu belegen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom 1. Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.
4. Der stellvertretende Kassierer vertritt den 1. Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
5. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt Protokolle über die Mitgliederversammlungen, zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen.
6. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hier für die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.
7. Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Schüler- und Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interesse im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jugend der Schützenbruderschaft.
8. Dem Platzwart obliegt die Verwaltung des Schützenplatzes während des ganzen Jahres.
9. Der Zeugwart verwahrt und verwaltet die mobilen Gegenstände der Bruderschaft außer Munition und Gewehre.
10. Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§15

Ausgabenwirtschaft

1. In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden.
2. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 DM im Einzelfall, der Vorsitzende bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 DM verfügen.

§16

Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder in der Bruderschaft sein. Sie müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein.

2. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfbericht.

§17

Kirchliche Veranstaltungen

1. Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahne an der Fronleichnamsprozession.
2. Die Bruderschaft lässt alljährlich am Patronatsfest ein Hochamt halten, für die Lebenden und verstorbenen Mitglieder. Beim Gottesdienst nimmt die Fahnenabordnung um den Altar Aufstellung.

§18

Begräbnis eines Mitgliedes

1. Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft eine heilige Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollen.
2. Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Tracht teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§19

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel, Sterne und Adler.

§20

Sportschießen

1. Die Bruderschaft pflegt das sportliche Schießen.
2. Außerdem hält sie regelmäßig Trainingsstunden ab.

§21

Kunst und Kultur

1. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.
2. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§22

Soziale Fürsorge

1. Die Bruderschaft schützt die Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zu Hilfeleistungen in Notfällen.

2. Arme und in Not geratenden Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§23 **Auflösung der Bruderschaft**

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 sinkt. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die St. Dionysius Pfarrei in Kruft. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre, sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren.

Über das Vermögen ist ein Inventurverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrei das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

§24 **Ehrengericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft, bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern, angerufen werden kann. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung, ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§25 **Satzung**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.05.2000 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rüdiger Hohenstein
1. Brudermeister

Rolf Kaltenborn
Schriftführer